

Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht

I **Beschlusspunkte zur Änderung bzw. Bestätigung von Planinhalten des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP)**

1. **Ländlicher Raum (Kapitel 3.4)**

- **G 13 Bei der Entwicklung des ländlichen Raumes Typ 1 sollen Vorhaben gefördert werden, die der Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen zwischen dem Oberzentrum Magdeburg und der ländlichen Umgebung dienen**

Eine Stärkung der Stadt-Umland-Beziehung zwischen dem Oberzentrum Magdeburg und der ländlichen Umgebung gemäß G 13 ist aus Sicht der Landeshauptstadt zu befürworten.

Jedoch scheint laut der Begründung zu G 13 hiermit ausschließlich die Stärkung des Umlandes bzw. Speckgürtels beabsichtigt zu sein:

„Die sich gegenseitig bedingenden räumlich-funktionalen Beziehung zwischen dem Umland von Magdeburg und dem Oberzentrum sind in der Weise zu stärken, dass die unmittelbar an Magdeburg angrenzenden ländlichen Gebiete gestärkt werden. Sie sind in ihrer wichtigen Funktion als Standorte für Wohnen, Gewerbe, Verkehr, für die Freiraumentwicklung u.a. abgestimmt zu entwickeln [...]“

Dies höhlt nach Auffassung der Landeshauptstadt Magdeburg das System der Zentralen Orte aus und widerspricht dem Grundsatz G 24 des vorliegenden REP, wonach die Siedlungstätigkeit auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte ausgerichtet werden soll.

2. **Ländlicher Raum (Kapitel 3.4)**

- **G 18 Die Magdeburger Börde soll ihren Charakter als Ackerlandschaft mit großen, überschaubaren, offenen Flächen behalten. [...]**

Durch diesen Grundsatz soll der Charakter der Magdeburger Börde bewahrt werden. Vor allem aus naturschutzfachlicher Sicht scheint es jedoch nicht zielführend, eine ausgeräumte „[...] Ackerlandschaft mit großen, überschaubaren, offenen Flächen behalten [...]“ zu wollen. Dies widerspricht Naturschutzziele, z.B. dem Schutz der Böden vor Wind- und Wassererosion mittels erosionshemmender Strukturen und der Schaffung von linearen und punktförmigen Elementen als Trittsteinbiotope. Die Strukturierung und Bereicherung ausgeräumter Ackerlandschaften wird als Maßnahme der Biodiversitätsstrategie des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt benannt und ist darüber hinaus ein Instrument der EU-Agrarpolitik (Förderung Hecken im Rahmen AUKM). Auch führt die Beibehaltung großflächiger Ackerschläge zu einem Zielkonflikt innerhalb des vorliegenden REP, da lt. Präambel und Leitbild „Klimaschutz und -anpassung sowie Energiewende gestalten“ Klimaveränderungen, welche mit häufiger auftretenden Extremwetterereignissen verbunden sind, zu berücksichtigen sind und u.a. die Bodenfruchtbarkeit und die Biodiversität erhalten werden sollen.

3. **Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge (Kapitel 4.2)**

- **Kapitel 4.2.1 - 4.2.3, Anlage 5 „Übersicht der Bildungs- und Kultureinrichtungen“ (S. 14-19)**

Die dargestellten Ziele und Grundsätze der Kapitel 4.2.1 bis. 4.2.3 werden mitgetragen.

Die tabellarische Auflistung der Bildungs- und Kultureinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg ist nicht aktuell, für die in der Anlage 5 „Übersicht der Bildungs- und Kultureinrichtungen“, (S. 14-19) dargestellten Bildungs- und Kultureinrichtungen sind Änderungen anzuzeigen (siehe Anlage 2a, 2b rote Markierung). Zudem wird angeregt, die Universität und die Hochschule in der tabellarischen Auflistung mit den jeweiligen Fakultäten bzw. Fachbereichen zu benennen.

Jedoch unterliegen die Bildungs- und Kultureinrichtungen einem steten Wandel, was dazu führt, dass eine tabellarische Auflistung der Einrichtungen sehr schnell veraltet ist. Ferner

werden die aufgelisteten Einrichtungen in der zeichnerischen Darstellung des REP nicht berücksichtigt, außer die Hochschule und die Universität. Daher regt die Landeshauptstadt Magdeburg an zu prüfen, ob eine tabellarische Auflistung der Einrichtungen im REP notwendig ist.

Im Erläuterungsbericht, Kapitel 4.2.1 ist folgender Hinweis zu finden:

*Eine Übersicht der schulischen und kulturellen Einrichtungen ist der **Anlage 4** „Übersicht der schulischen und kulturellen Einrichtungen“ zu entnehmen.*

Es handelt sich jedoch um Anlage 5, dies ist bitte zu prüfen.

4. **Wirtschaft (Kapitel 5.1)**

- **Z 36 Bei einer beabsichtigten Erweiterung der unter Z 35 genannten Standorte [von Vorrangstandorten mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen] ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Der Auslastungsgrad muss mindestens 60 % betragen [...]**

Der erste Satz des 2. Absatzes der Begründung zum Ziel Z 36 sollte wie folgt geändert werden: „Die Standorte dienen **überwiegend** für Großansiedlungen, die eine zusammenhängende Flächengröße über 20 ha benötigen.“

Die Erfahrung z.B. beim Standort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen Magdeburg / Sülzetal hat gezeigt, dass eine Mischung von Großansiedlungen und kleineren Zulieferungsbetrieben derartige Standorte erst die gewünschte übergeordnete strategische Bedeutung erlangen lassen. Des Weiteren ist die Bedeutung einer Ansiedlung nicht nur über seine flächenmäßige Größe zu definieren. In erster Linie macht die Summe der Betriebe und deren Synergien die herausragende Bedeutung des Standortes aus.

5. **Wirtschaft (Kapitel 5.1)**

- **Z 39 Bei einer beabsichtigten Erweiterung der unter Z 37 genannten Standorte [Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen] ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Der Auslastungsgrad muss mindestens 80 % betragen [...] (summarische Auslastung sämtlicher GE/ GI-Flächen des im LEP 2010 angegebenen Standortes).**

In der Begründung zum Ziel Z 39 wird ausgeführt, dass diese Standorte mittels Planzeichen dargestellt werden, zusätzlich wurde der Technologiepark Ostfalen (TPO) mit einer Flächensignatur dargestellt. Diese Darstellung des TPO mit einer Flächensignatur (s. Anlage 3, Pkt. 1) ist aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg nicht gerechtfertigt. Die umfangreiche Sicherung gewerblicher Baufläche mittels Flächensignatur an diesem Standort ist nach unserer Auffassung unbegründet und widerspricht dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden.

Alle festgelegten landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen (Z 37) sollten gleichbehandelt werden und folglich in gleicher Weise, ausschließlich mittels Symbols, dargestellt werden.

Des Weiteren verstößt die festgelegte Fläche des TPOs gegen den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1a BauGB) im Allgemeinen sowie gegen das Leitbild der Planungsregion Abschnitt „Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln“ im Besonderen: „Das Flächensparen bleibt ein primäres Anliegen im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung“ (S. 3, Satz 6). Laut Begründung zum Ziel Z 39 sind die Standorte dadurch gekennzeichnet, dass „die ungenutzten Grundstücke bereits eine Anbindung an die technische Infrastruktur aufweisen“. Jedoch ist über die Hälfte der festgelegten Fläche des TPO noch nicht erschlossen (Bereich zwischen Meitzendorf und Ebendorf). Selbst auf den grob erschlossenen Bereichen stehen erhebliche Flächen für Industrie-/Gewerbe-Ansiedlungen zur Verfügung, innerhalb der letzten 25 Jahren konnten die freien Flächen des TPO nicht vermarktet werden. Flächenreserven im Umfang von ca. 140 ha stehen hier zur Verfügung. Bei einer Vermarktung der Flächen wie bisher und unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs werden innerhalb der nächsten 15 Jahre nur Flächen im Umfang von ca. 85 ha innerhalb des TPO in Anspruch genommen (vgl. 1.

Änderung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben) und erhebliche Flächenreserven verbleiben. Innerhalb des Planungshorizontes des REP gibt es nach Fortschreibung der jetzigen Ansiedlungsdynamik keinen Bedarf für die derartig übermäßige Festlegung der Fläche des landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes. Ein Vorhalten großer unerschlossener Areale über den Bedarf hinaus hat zudem nichts mit der in der Begründung dargelegten nachhaltigen Erschließung zu tun. Mit einer derart über den Bedarf hinausgehenden Ausweisung verliert ferner die Festlegung, dass erst bei einer 80%igen Auslastung des Standortes eine Erweiterung möglich ist, gänzlich an Durchsetzungskraft für diesen Standort und unterwandert daher den Grundsatz der Erforderlichkeit und Nachhaltigkeit.

Auch steht diese flächige Sicherung im Widerspruch zum Grundsatz G 124: Bauleitpläne, die nicht realisiert worden sind, sollen aufgehoben werden, während dagegen seit Jahrzehnten nicht vermarktete, vorgehaltene gewerbliche Bauflächen noch gesichert werden.

6. Wissenschaft und Forschung (Kapitel 5.2)

- **Z 43 Folgende Universitäten und Hochschulen sind zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln:**

- **Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OvGU) [...]**

Analog der Darstellung der einzelnen Standorte für die Hochschule Anhalt und Hochschule Magdeburg-Stendal sollten auch die einzelnen Standorte der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg in Karte 1 dargestellt und in der Begründung ergänzt werden (s. Anlage 3, Pkt. 2). Dies sind der bereits in der Karte 1 dargestellte Standort Universitätsplatz 2 in 39106 Magdeburg, der Standort der Medizinischen Fakultät Universitätsklinikum Magdeburg Leipziger Straße 44 in 39120 Magdeburg und der Standort der Fakultät für Humanwissenschaften Zschokkestraße 32 in 39104 Magdeburg. Dadurch wird die Universität mit ihren verschiedenen Einrichtungen an den Standorten gesichert und der Landesentwicklungsplan konkretisiert.

7. Wissenschaft und Forschung (Kapitel 5.2)

- **Z 44 Als Standorte für Wissenschaft und Forschung in der Planungsregion Magdeburg werden festgelegt:**

1. **Wissenschaftshafen Magdeburg,**
2. **Magdeburg-Rothensee [...]**

Das Symbol für den Wissenschaftshafen ist in Karte 1 falsch verortet. Es sollte wie in der Anlage 3, Pkt. 3 dargestellt verschoben werden.

Im zweiten Absatz der Begründung zum Ziel Z 44 sind wichtige Forschungseinrichtungen von internationaler Bedeutung genannt, deren Standorte zu sichern sind. Diese hochwertigen spezialisierten wissenschaftliche Einrichtungen charakterisieren das Oberzentrum Magdeburg und wirken sich positiv auf die Entwicklung des Verflechtungsbereiches aus. Das Max-Planck-Institut und die Fraunhofer-Institute befinden sich im Bereich des Wissenschaftshafens und sind daher nicht gesondert darzustellen. Anders verhält es sich beim Helmholtz-Zentrum (Brückstraße) sowie Leibniz-Institut und Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. (DZNE) (Brenneckestraße). Daher wird angeregt, diese Einrichtungen mittels Symbols in der Karte 1 darzustellen (s. Anlage 3, Pkt. 4).

Der Standort „Magdeburg-Rothensee“ mit seiner gestrichelten Darstellung in Karte 1 (Kartenteil A) wird nicht in der Zeichenerklärung erläutert (s. Anlage 3, Pkt. 5). Wir bitten um entsprechende Ergänzung der Legende.

8. Schienenverkehr (Kapitel 5.3.1)

- **G 64 In der Planungsregion Magdeburg sind auf folgenden Strecken hochwertige RE- und RB-Angeboten zu erhalten bzw. zu schaffen [...]**

Der unter G 64 vorangestellte Grundsatz „In der Planungsregion Magdeburg sind auf folgenden Strecken hochwertig RE- und RB-Angebote zu erhalten bzw. zu schaffen“ wird seitens der Landeshauptstadt Magdeburg ausdrücklich begrüßt. Es wird angeregt, die

bahnseitig verwendeten Abkürzungen RE und RB eindeutig als Regionalexpress und Regionalbahn auszuformulieren.

Die unter G 64 enthaltene Auflistung "Ausbau der Strecken" wird mit Blick auf die erwünschten entlastenden Auswirkungen auf den Pendelverkehr zwischen dem Umland und der Landeshauptstadt Magdeburg sehr begrüßt. Es wird empfohlen, den aufgelisteten Streckenausbau eng unter Einbeziehung der NASA GmbH sowie der Deutschen Bahn AG zu formulieren. Es wird hierbei angeregt, zu konkretisieren, was genau unter der Kurzformulierung „Ausbau der Strecke“ zu verstehen ist.

9. Straßenverkehr (Kapitel 5.3.2)

- Z 56 Straßenverbindungen von Bedeutung für die Entwicklung der Planungsregion, Nr. 6 B 81

In der zeichnerischen Darstellung sind einige Anschlussstellen der wichtigsten Nord-Süd-Straßenverbindung „Magdeburger Ring“ im Stadtgebiet dargestellt. Für die nicht dargestellten Anschlussstellen, insbesondere B 189 / Hundisburger Straße / Olvenstedter Graseweg (städtisches Klinikum) und B 81 / Brenneckestraße (Uniklinikum) ist zu prüfen, ob aus Gründen der Konsistenz und Einheitlichkeit von Darstellungsprinzipien (Darstellung aller Anschlussstellen von Bedeutung) diese ebenfalls plangrafisch dargestellt werden sollten (s. Anlage 3, Pkt. 6).

10. Straßenverkehr (Kapitel 5.3.2)

- Z 56 Straßenverbindungen von Bedeutung für die Entwicklung der Planungsregion, Nr. 29 L 50

In der zeichnerischen Darstellung ist neben den Bundesstraßen B71 (Ebendorfer Chaussee) und B1 (Neuer Renneweg / Albert-Vater-Straße / Berliner Chaussee) auch die Osterweddinger Chaussee / Wanzleber Chaussee mit Weiterführung nach Wanzleben-Börde als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße dargestellt. Es wird angeregt, zu prüfen, ob es darstellungssystematisch richtig ist, diese als Landesstraße L50 klassifizierte Straßenverbindung in der hochrangigen Bedeutung als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße darzustellen.

Die darüber hinaus bestehen Unstimmigkeiten mit Blick auf die bereits erfolgte Abstufung der ehemaligen Bundesstraße B 71 zur Landesstraße L 50 sollten beseitigt werden.

Aus Sicht der Verkehrsplanung sollte somit die gesamte Straßenverbindung der von der Bundesstraße B 71 zur Landesstraße L 50 heruntergestuften Straßenverbindung - der von Süden kommende Abschnitt über die Leipziger Chaussee und die Salbker Chaussee bis zur Anschlussstelle B 81 / Salbker Chaussee - sowie der westliche Abschnitt der L 50 zwischen der Anschlussstelle B 81 und der Stadt Wanzleben-Börde in der Kategorie regional bedeutsame Straße dargestellt werden (s. Anlage 3, Pkt. 7).

11. Straßenverkehr (Kapitel 5.3.2)

- Z 56 Straßenverbindungen von Bedeutung für die Entwicklung der Planungsregion Nr. 40 Magdeburg: Verlängerung der Verbindungsstraße (Burger Straße) zwischen Rothensee und der B 189

Die Festsetzung des Nordverbinders „Verlängerung der Verbindungsstraße (Burger Straße) zwischen Rothensee und der B 189“ in Magdeburg als Straßenverbindung von Bedeutung für die Entwicklung der Planungsregion (Z 56, Pkt. 40) wird befürwortet. Die westliche Verlängerung der Burger Straße bis zur Oebisfelder Brücke und darüber hinaus bis zur B189 Magdeburg – Stendal ist Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes des Verkehrsentwicklungsplanes 2030*plus* (Baustein 4), welcher durch den Stadtrat beschlossen wurde (SR 2524-069(VI)19 zur DS0124/18).

In der zeichnerischen Darstellung des 2. Entwurfs REP ist der Nordverbinder teilweise enthalten. Der geplante „Nordverbinder“ ist als regional bedeutsame Straße dargestellt, jedoch nur zwischen der Bundesstraße B189 und der Oebisfelder Brücke über die Bahnstrecke Magdeburg - Stendal (siehe Auszug Karte 1 2. Entwurf REP).

Es wird dringend empfohlen, den „Nordverbinder“ als durchgängige Hauptstraßenverbindung in der Kategorie regional bedeutsame Straße zwischen B189 und August-Bebel-Damm darzustellen. Die Darstellung im REP sollte sich hierbei an nachfolgend abgebildeter Trassenführung orientieren (s. Anlage 3, Pkt. 8)

12. Straßenverkehr (Kapitel 5.3.2)

- **Z 56 Straßenverbindungen von Bedeutung für die Entwicklung der Planungsregion Nr. 40 Magdeburg: Verlängerung der Verbindungsstraße (Burger Straße) zwischen Rothensee und der B 189, Zuordnung und Darstellung des Straßenzuges August-Bebel-Damm / Korbwerder / Saalestraße / Theodor-Kozlowski-Straße mit Anbindung an B 1**

Als regional bedeutsame Straße ist in der zeichnerischen Darstellung der Straßenzug Ottersleber Chaussee / Ottersleber Straße / Alt Salbke / Alt Westerhüsen richtigerweise enthalten. Es sollte geprüft werden, ob der Straßenzug August-Bebel-Damm / Korbwerder / Saalestraße / Theodor-Kozlowski-Straße mit Anbindung an die Bundesstraße B 1 (Askanischer Platz) ebenfalls im Ziel 56 aufzunehmen und in der Karte 1 darzustellen ist. Mit Blick auf den herausragenden Stellenwert des regional bedeutsamen Logistik-Schwerpunkts und der regional bedeutsamen Industrie- und gewerblichen Unternehmen mit zahlreichen Arbeitsplätzen in Magdeburg-Rothensee wäre dies aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg geboten (s. Anlage 3, Pkt. 9).

13. Logistik (Kapitel 5.3.4)

- **Z 63 Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen werden festgelegt: 1. Güterverkehrszentrum „Hansehafen“ Magdeburg-Rothensee, 2. Binnenhäfen Haldensleben und Magdeburg [...]**

Die Symbole einzelner landesbedeutsamer Verkehrsanlagen sind in der Karte 1 nicht realitätsgetreu positioniert: Das Symbol für das Güterverkehrszentrum Hansehafen ist entsprechend Anlage 3, Punkt 10 neu zu verorten. Ebenso ist das Symbol für den Binnenhafen Magdeburg gemäß Anlage 3, Punkt 11 zu verschieben.

14. Luftverkehr (Kapitel 5.3.5)

- **Z 65 Regional bedeutsame Flugplätze sind entsprechend ihrer Funktion zu erhalten und bei Bedarf auszubauen [...]**

Unter diesem Ziel werden die folgenden drei Kategorien benannt: Verkehrsflughafen, Verkehrslandeplatz und Sonderlandeplatz. In der Zeichnerischen Darstellung, Karte 1 (Kartenteil A und B), werden jedoch nur zwei Kategorien unterschieden. Der Verkehrslandeplatz Magdeburg wird in gleicher Weise wie Sonderlandeplätze dargestellt. Die Landeshauptstadt Magdeburg regt daher an die Darstellungsweise zu prüfen. Alle drei Kategorien sollten nach unserer Auffassung ein eigenes Symbol erhalten (Vorschlag s. Anlage 4). Eine differenzierte Darstellung im REP ist erforderlich, da sich die raumstrukturellen Konsequenzen stark unterscheiden. Gemäß Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 49 Abs. 2 LuftVZO) sind zwei Arten von Landeplätzen zu unterscheiden: Landeplätze des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz) und Landeplätze für besondere Zwecke (Sonderlandeplätze). Während Verkehrslandesplätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, stehen Sonderlandeplätze nur einem eingeschränkten Benutzerkreis zur Verfügung. Somit unterscheidet sich der Nutzerkreis der jeweiligen Landeplätze, was auch Niederschlag in der baulichen Ausstattung findet: Der Verkehrslandeplatz Magdeburg weist eine versiegelte Landebahn auf, während die Sonderlandeplätze in der Planungsregion in der Regel nur über unversiegelte Landebahnen verfügen. Aufgrund der allgemeinen Nutzung des Verkehrslandeplatzes wurde zudem zum Schutz gegen Fluglärm ein Siedlungsbeschränkungsbereich festgelegt.

15. Luftverkehr (Kapitel 5.3.5)

- **Begründung zu Z 65, Nr. 1 und Nr. 2**

Im Begründungstext zu Z 65, Nr. 1 und Nr. 2 ist folgender Satz zu finden: „Damit erübrigt sich der weitere Ausbau von Magdeburg, der erforderlich wäre, um qualifizierten Geschäftsreiseverkehr zu gewährleisten.“ Dieser Satz des Begründungstextes ist zu streichen, da er dem geltenden Planfeststellungsbeschluss bezüglich des Verkehrslandeplatzes Magdeburg entgegensteht. Geltende Planfeststellungsbeschlüsse sind durch den REP nachrichtlich zu übernehmen. Im Hinblick auf den weiterhin geltenden Planfeststellungsbeschluss vom 10.02.2000 ist zudem die dort planfestgestellte Umgehung des Verkehrslandeplatzes Magdeburg (L 50) mit in den REP aufzunehmen (s. auch Punkt 28 sowie Anlage 3, Pkt. 15)

16. Rad- und fußläufiger Verkehr (Kapitel 5.3.7)

- **Z 72 Infrastruktur für den rad- und fußläufigen Verkehr als wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge [...]**

Durch das Ziel werden 14 wichtige Verbindungen, welche im Regionalen Entwicklungsplan dargestellt sind, festgelegt.

Entsprechend der Begründung zur Abwägung zum 1. Entwurf des REP wurden in den REP nur Radrouten aus dem Landesradverkehrsplan (LRVP) des Landes Sachsen-Anhalt der Klassen 1 und 2 (Überregionale Radwege) in den REP übernommen, sowie einzelne Radrouten der Klasse 3, wenn diese überregional bedeutsame Radwege verbinden. Der LRVP stammt aus dem Jahr 2010 und ist hinsichtlich seiner Aktualität zu hinterfragen. Daher wird angeregt zu prüfen, ob weitere überregional sowie regional bedeutsame Radverbindungen sowohl in die textliche Auflistung als auch in die zeichnerische Darstellung aufgenommen werden. Hierfür käme aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg insbesondere der ländergrenzenübergreifende Städtepartnerschaftsradweg Braunschweig – Magdeburg infrage, welcher im Jahre 2016 eröffnet wurde (www.staedtepartnerschaftsradweg.de).

17. Rad- und fußläufiger Verkehr (Kapitel 5.3.7)

- **Z 72 Infrastruktur für den rad- und fußläufigen Verkehr als wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge [...] Nr. 7 Elberadweg [...]**

Der Elberadweg wird im Stadtgebiet von Magdeburg auf längeren Strecken über zwei Trassen geführt. Einerseits wird der Elberadweg westelbisch, u.a. über die Innenstadt geführt und andererseits befindet sich der Elberadweg ostelbisch.

Die Trassenwiedergabe in der zeichnerischen Darstellung (Karte 1) des Regionalen Entwicklungsplanes ist unvollständig. Auch von der Magdeburger Innenstadt nach Süden über Schönebeck bis zur Stadt Barby ist seit Jahren eine westelbische Trasse des Elberadwegs etabliert. Beide Trassen lassen sich der Website www.elberadweg.de entnehmen.

18. Rad- und fußläufiger Verkehr (Kapitel 5.3.7)

- **Z 72 Infrastruktur für den rad- und fußläufigen Verkehr als wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge [...] Nr. 12 Telegrafadenradweg [...]**

Die eingezeichnete verschwenkte Trassenführung des in der Karte 1 dargestellten Telegrafadenradwegs (Radweg von überregionaler Bedeutung) ist im Abschnitt zwischen dem Junkerberg in Magdeburg und der Ortslage von Hohendodeleben zu korrigieren. Die Trasse dieses touristischen Fernradwanderwegs verläuft durchgängig entlang des Hohendodeleber Wegs, siehe Trassendarstellung in Anlage 3, Punkt 12 bzw. unter www.telegraphenradweg.de

19. Hochwasserschutz (Kapitel 6.1.2)

- **Z 95 Die Wiederinanspruchnahme brachgefallener Flächen durch raumbedeutsame Planungen darf nur für hochwasserverträgliche Nutzungen erfolgen**

Diese Formulierung ist durch den Zusatz „in Vorranggebieten für den Hochwasserschutz“ zu ergänzen. Eine Ausweitung auf alle brachgefallenen Flächen ist inhaltlich nicht begründbar,

da es auch in nicht hochwassergefährdeten Bereichen Brachflächen gibt, für deren Überplanung der Hochwasserschutz nicht relevant ist.

20. Hochwasserschutz (Kapitel 6.1.2)

- **G 102 Zu den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz zählen [...] auch Gebiete hinter den Deichen, die einen geringen Grundwasserflurabstand aufweisen (< 2 m) [...] In diesen grundwassersensiblen Gebieten sollen städtebauliche und technische Vorkehrungen getroffen werden, um zukünftige Schäden an Bebauungen und Infrastruktur zu vermeiden.**

Gemäß diesem Grundsatz zählen in der Landeshauptstadt Magdeburg alle ostelbisch gelegenen Stadtteile sowie der Stadtteil Rothensee zu den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz. Diese Einordnung hat für die genannten Stadtteile entsprechend der nachfolgenden Ziele gravierende Auswirkungen auf deren künftige Entwicklung. Gemäß Ziel Z 99 dürfen „[...] neue raumbedeutsame Baugebiete nur dann durch Bebauungspläne oder Satzungen ausgewiesen und Brachflächen einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn eine an die bei Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasste Bauweise vorgeschrieben wird [...]“

Gemäß dem o.g. Grundsatz sollen in diesen grundwassersensiblen Gebieten städtebauliche und technische Vorkehrungen getroffen werden, um zukünftige Schäden an Bebauungen und Infrastruktur zu vermeiden. Diese Formulierung ist mangels präziser Vorgaben nicht fachgerecht anwendbar. Nach unserer Auffassung ist dies auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu diskutieren.

21. Hochwasserschutz (Kapitel 6.1.2)

- **Z 98 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsschonende Erholung zu erhalten.**

Dieses Ziel kann nur für Vorranggebiete gelten, da sonst die gesamten Risikogebiete wie Gewerbegebiet Nord, Industriehafen, Rothensee, die Alte Neustadt und fast der gesamte ostelbische Stadtbereich, die bereits in weiten Teilen bebaut sind, städtebaulich nicht weiterentwickelt werden könnten. Dies würde weitreichend in die kommunale Planungshoheit eingreifen.

22. Hochwasserschutz (Kapitel 6.1.2)

- **Z 99 In Vorbehaltsgebieten und damit potenziellen Überflutungsbereichen, die bei HQ200 oder im Falle eines Deichbruchs betroffen sind, dürfen neue raumbedeutsame Baugebiete nur dann durch Bebauungspläne oder Satzungen ausgewiesen und Brachflächen einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn in ihnen eine an die bei Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasste Bauweise vorgeschrieben wird, sofern diese nicht innerhalb von bestehenden oder zu reaktivierenden Abflussrinnen liegen.**

Dieses Ziel kann nur für Vorranggebiete, d.h. für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, gelten, nicht aber für die Vorbehaltsgebiete. Sonst können die gesamten Risikogebiete wie Gewerbegebiet Nord, Industriehafen, Rothensee, die Alte Neustadt und fast der gesamte ostelbische Stadtbereich städtebaulich nicht weiterentwickelt werden, obwohl sie auch bei den Extremhochwasserereignissen 2002 und 2013 nur in kleineren Teilbereichen überschwemmt wurden.

Die Ausweisung von Überschwemmungs- und Risikogebieten der Schrote durch den LHW, die im vergangenen Jahr nach der Erstellung eines neuen Gutachtens flächenmäßig erheblich erweitert wurden, betrifft große bebaute Siedlungsgebiete, die noch nie überschwemmt waren. Die Berechnungsgrundlagen und die daraus resultierenden Ausweisungen sind höchst umstritten und werden von der Landeshauptstadt Magdeburg nicht anerkannt. Hier besteht noch erheblicher Klärungs- und Abstimmungsbedarf zwischen

Stadt und LHW. Eine Übernahme der neuen Überschwemmungs- und Risikoflächen der Schrote wird vor einer Klärung des Sachverhaltes abgelehnt.

Die bauliche Entwicklung von Flächen in Risikogebieten ist grundsätzlich hinreichend in § 78b WHG geregelt. Entgegen der Darstellung in der Begründung zu Ziel Z 99 und Z 100 werden die benannten Gefahrenparameter nicht in den Gefahrenkarten dargestellt, da diese weder Angaben zur Fließgeschwindigkeit noch zur Lage der Abflussrinnen enthalten müssen. Gemäß § 74 (3) WHG müssen Gefahrenkarten jeweils für die Gebiete Angaben „1. zum Ausmaß der Überflutung, 2. Zur Wassertiefe oder, soweit erforderlich, zum Wasserstand, 3. Soweit erforderlich, zur Fließgeschwindigkeit oder zum für die Risikobewertung bedeutsamen Wasserabfluss.“ Enthalten. Demnach sind weder zwingend Angaben zur Fließgeschwindigkeit und noch weniger Angaben zur Lage von Abflussrinnen den Gefahrenkarten zu entnehmen. Diese über die Regelungen des § 78b WHG hinausgehende Reglementierung, die zudem auf bisher nicht bereitgestellte Daten wie Fließgeschwindigkeit und Lage von potenziellen Abflussrinnen abgestellt ist, ist kein Belang der Regionalplanung und würde in die kommunale Planungshoheit eingreifen.

23. Bodenschutz und Flächenmanagement (Kapitel 6.1.5)

- G 122 Eingriffsbilanzierung mit Bodenfunktionsbewertungsverfahren bei Eingriffen durch Baumaßnahmen

„Bei Eingriffen durch Baumaßnahmen bei denen Boden in Anspruch genommen wird, soll für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren angewendet werden.“ Die Eingriffsregelung ist ein Instrument des Naturschutzes. Gesetze zum Bodenschutz auf Bundes- und Landesebene (BBodSchG/ BBodSchV/ BodSchAG LSA) sehen derartige Werkzeuge/ Instrumente nicht vor. Im Rahmen der Umsetzung der Eingriffsregelung wird das Schutzgut Boden, neben den weiteren Schutzgütern, ohnehin entsprechend der Regelungen des BNatSchG berücksichtigt. Daher regen wir an, auf diese Festlegung zu verzichten.

Auch deshalb, weil für die Eingriffe im Rahmen von Bauleitplänen die Regelungen des Baugesetzbuches anzuwenden sind. Somit sind für die Umsetzung des Bodenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung ebenso die Regelungen des Baugesetzbuches ausschlaggebend: § 1 (6) Nr. 7a BauGB; Bodenschutzklausel nach § 1a (2) BauGB; Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB. Eine verpflichtende Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens ist derzeit nicht vorgeschrieben, geht über die Regelungen des BauGB hinaus und ist daher unbegründet.

24. Bodenschutz und Flächenmanagement (Kapitel 6.1.5)

- G 123 Nutzungsbündelungen sollen verstärkt im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatz- (Kompensations-)maßnahmen zur Anwendung kommen. Bei Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen produktionsintegrierte Kompensation (PIK) vorzugsweise durchgeführt werden. [...] für die Inanspruchnahme von Böden sollen geschädigte Böden saniert, aufgewertet oder entsiegelt werden.

Gemäß § 15 BNatSchG ist „[b]ei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [...] auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“ Somit wird dieser Grundsatz im Rahmen der Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ohnehin angewendet. Jedoch sind für die Anwendung/ Umsetzung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bearbeitung von Bauleitplänen die Vorschriften des BauGB anzuwenden (vgl. § 18 BNatSchG). Demnach entfällt die Anwendung des oben benannten § 15 BNatSchG. Die

Regelungen des Baugesetzbuches zum Bodenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB; Bodenschutzklausel nach § 1a (2) BauGB; Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB) finden Anwendung.

Eine derartige Regelung sieht das BauGB nicht vor, der Grundsatz geht weit über die Regelungen des Baugesetzbuchs hinaus und die Anwendung im Rahmen der Bauleitplanung erscheint unverhältnismäßig.

25. Bodenschutz und Flächenmanagement (Kapitel 6.1.5)

- **Z 102 [...] In allen Städten und Gemeinden sind vor einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen prioritär bereits festgesetzte, jedoch unausgelastete, Bauflächen in Anspruch zu nehmen.**

U.a. wird mit dem Ziel 102 eine vorrangige Inanspruchnahme bereits festgesetzter, jedoch unausgelasteter Bauflächen vor Nutzung unversiegelter Flächen gefordert, welche zwingend zu beachten ist. Nach unserer Auffassung muss dies jedoch der Abwägung zugänglich gemacht werden. Dieses Ziel geht zudem über die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs hinaus und stellt einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit dar. Gemäß Art. 28 GG ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Baugesetzbuch ist festgelegt, dass die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen sind (§ 2 (1) BauGB).

26. Bodenschutz und Flächenmanagement (Kapitel 6.1.5)

- **G 124 Bauleitpläne, die vor mehr als 10 Jahren Rechtskraft erlangten, nicht realisiert worden sind, sollen im Zuge von Neuaufstellungen aufgehoben werden.**

Diese Forderung geht ebenfalls über die Regelungen des BauGB hinaus und ist nach unserer Auffassung ungerechtfertigt. Gemäß Art. 28 GG ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Baugesetzbuch ist daher festgelegt, dass die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen sind (§ 2 (1) BauGB). Eine Aufhebung von nicht realisierten Bauleitplänen ist im BauGB nicht vorgeschrieben.

27. Landwirtschaft (Kapitel 6.2.1)

- **Z 105 Als Vorranggebiete für Landwirtschaft werden in der Region Magdeburg festgelegt:
I Teile der Magdeburger Börde [...]**

Die Festlegung der Fläche zwischen Seerennen und Stadtgrenze sowie B 81 als Vorranggebiet für Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ (s. Anlage 3, Pkt. 13) ist entweder zurückzunehmen oder die erforderliche Infrastrukturmaßnahme zur Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Eulenberg wird unter Ziel Z 104 als Ausnahme aufgenommen.

Die verkehrliche Verbindung zwischen den beiden Standorten mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen (Bestand und Planung) sowie die Anbindung des geplanten Standortes an die B 81 ist für die weitere Entwicklung der Standorte unentbehrlich. Die Festlegung dieser Teilfläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft entsprechend dem Ziel Z 103 würde einer Nutzung als Verkehrsfläche entgegenstehen.

Eine entsprechende Rahmenplanung (Beschlüsse des Stadtrates vom 09.07.2020 unter Beschluss-Nr. 607-018(VII)20 und Beschluss-Nr. 608-018 (VII)20), die grundsätzlich mit der Gemeinde Sülzetal abgestimmt ist, verdeutlicht den o.g. Sachverhalt (s. Anlage 5).

28. Landwirtschaft (Kapitel 6.2.1)

- **G 133 Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden festgelegt: [...] 3. Magdeburger Börde [...]**

Bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf des REP hatte die Landeshauptstadt Magdeburg angeregt den städtebaulichen Anforderungen innerhalb des Bereiches des zentralen Ortes ein erhöhtes Gewicht beizumessen und daher die Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zurückzunehmen. Dieser Hinweis wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ist nach unserer Auffassung jedoch abwägungsfehlerbehaftet und wird daher aus mehreren Gründen abgelehnt. Auf eine zeichnerische Darstellung der Vorbehaltsgebiete in Karte 1 ist auf den entsprechend in Anlage 3, Punkt 14 gekennzeichneten Flächen zu verzichten.

Der REP ist aus dem LEP zu entwickeln. In der Beikarte 2c des LEP 2010 erfolgt die räumliche Abgrenzung des Oberzentrums Magdeburg. Gemäß Begründung zum Ziel Z 36 (LEP 2010) ist „die räumliche Abgrenzung der Oberzentren [...] entsprechend der Planungsebene eine generalisierte Festlegung, die durch die Städte im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann. Sie erfolgte im Einvernehmen mit den Städten.“ Demnach wird dem REP für die Konkretisierung der räumlichen Abgrenzung keine Kompetenz zugesprochen. Die im REP formulierten Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zugunsten landwirtschaftlicher Nutzung sind innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Oberzentrums gemäß Beikarte 2c (LEP 2010) daher zwingend zurückzunehmen. Die Entwicklung des Oberzentrums wird durch die Festlegung der Flächen als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft unrechtmäßig eingeschränkt.

Des Weiteren greift diese Vorbehaltsgebietsfestlegung in die Darstellung des geltenden Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg ein. Insbesondere sind Wohnbauflächen in Ottersleben und an der Sudenburger Wuhne sowie die gewerblichen Bauflächen entlang der Straße Am Großen Silberberg anzuführen. Die Vorbehaltsfläche erstreckt sich auch über den rechtskräftigen B-Plan Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ostseite“, der derzeit bereits mit Einfamilienhäusern bebaut wird.

Das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg weist als einzige in der Planungsregion eine positive Bevölkerungsentwicklung auf (Tabelle 2, S. 17), während die Bevölkerungszahlen der Landkreise der Planungsregion im zweistelligen Prozentbereich schrumpfen. Daher muss die Landeshauptstadt ein adäquates Flächenangebot für ihre Entwicklung vorzuhalten. Geltende Planfeststellungsbeschlüsse hat der REP nachrichtlich zu übernehmen. Daher sind im Bereich des Verkehrsladeplatzes Magdeburg die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zurückzunehmen und die dort verlaufende L 50 als geplante Umgehungsstraße gemäß Planfeststellungsbeschluss einzutragen (s. Anlage 3, Pkt. 15). Die Flächenabgrenzung der Verkehrsladeplatzerweiterung sowie die Straßenumverlegung können dem wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entnommen werden.

Weiterhin stellt die Ausweisung der Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg eine Ungleichbehandlung im Vergleich mit anderen Gemeinden dar. Zum Beispiel finden sich direkt westlich und südlich der Siedlungsfläche von Schönebeck und rund um Ebendorf keinerlei Festlegungen für Flächennutzungen.

29. Tourismus und Erholung sowie Sport und Freizeitanlagen (Kapitel 6.2.5)

- G 152 Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 8 Naherholungsgebiet Magdeburg Nord

Der Neustädter See ist lt. Karte 1 Bestandteil des Naherholungsgebiets Nord. Der Bereich des Neustädter Sees ist mittels entsprechender Schraffur und Nummerierung als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung eindeutig gekennzeichnet, im Erläuterungstext sind jedoch ausschließlich der Barleber und der Jersleber See beschrieben. Der Neustädter See ist im Erläuterungstext zu ergänzen.

30. Kultur- und Denkmalpflege (Kapitel 6.2.6)

- **Z 136 Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege in der Planungsregion Magdeburg sind: [...] 30. Magdeburg [...]**

Ein Symbol für die Darstellung der Festlegungen Z 136 verfälscht die Aussage, da unter diesem einen Symbol viele verschiedene Denkmale innerhalb Magdeburgs vereint werden, während beispielsweise in Wendgräben das Symbol genau ein Denkmal repräsentiert. Die gewählte Darstellung scheint nicht stringent. Wir regen an die Darstellung zu prüfen. Insbesondere das Technische Denkmal Schiffshebewerk Rothensee sollte aufgrund der peripheren Lage zusätzlich mittels Symbols in der Karte dargestellt werden (s. Vorschlag Anlage 3, Pkt. 16)

II. Hinweise zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes

31. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen (Kapitel 1)

Innerhalb des Kapitels wird beschrieben, dass der Regionale Entwicklungsplan aus einem Text- und Kartenteil besteht. Die Bezeichnung „Kartenteil“ sollte besser durch „Planteil“ ersetzt werden. Es handelt sich um den Regionalen Entwicklungsplan, welcher Planinhalte darstellt und nicht nur den Bestand.

32. Ländlicher Raum (Kapitel 3.4)

- **G 20 Der Ackerbau soll in der Magdeburger Börde die dominierende Nutzungsform bleiben. Die Viehwirtschaft soll auf die ökologischen Möglichkeiten der Landschaft eingestellt werden.**

Gemäß dem Grundsatz soll die Viehwirtschaft auf die ökologischen Möglichkeiten der Landschaft eingestellt werden, die Begründung erläutert jedoch den zitierten Teil des Grundsatzes in keiner Weise: Laut Begründung ist mit dem Grundsatz beabsichtigt, die fruchtbaren Böden als Produktionsfaktor zu sichern. Unklar ist dabei, inwiefern die landwirtschaftliche Tierhaltung eine größere Gefahr für die Böden darstellt als der Ackerbau, da auch der Ackerbau u.a. durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die maschinelle Bewirtschaftung großer Schläge zur Degradierung der Böden beiträgt. Der Grundsatz ist zudem in Teilen identisch mit dem Grundsatz G 128. Es sollte geprüft werden, in welchem Kapitel dieser Grundsatz eingefügt wird.

33. Zentrale Orte (Kapitel 4.1)

- **Z 22 Die räumliche Abgrenzung der Mittelzentren ist den Festlegungskarten 2.1.1-2.1.7 zu entnehmen.**

Mittels der Festlegungskarten werden die unter Z 21 festgelegten Mittelzentren abgegrenzt. Dabei sollte die zentralörtliche Funktion im Titel der Festlegungskarten 2.1.1-2.1.7 angegeben werden, wie es bei den Festlegungskarten 2.2.1, 2.3.1 – 2.3.16 für die Grundzentren erfolgt ist.

34. Dienstleistungen (Kapitel 4.2.4)

- **Z 30 In der Region Magdeburg ist flächendeckend [...] eine zukunfts- und nachhaltige Breitbandversorgung auf Basis moderner NGA (next-generation-access)-Breitbandnetze auszubauen.**

Eine Breitbandversorgung auf Basis moderner NGA-Breitbandnetze ist ein sehr unkonkreter Begriff. Die wenigsten Menschen können sich etwas darunter vorstellen. Daher wäre es besser Mbit-Kennwerte festlegen, z.B. angestrebt werden flächendeckend mindestens 30 MBit/s im Download und mindestens 4 MBit/s im Upload (siehe https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/Digitales/breitbandfoerderung-nga-rahmenregelung.pdf?__blob=publicationFile und <https://livespotting.com/blog/wieviel-upload-geschwindigkeit-wird-fur-live-streaming-benoetigt/>)

35. Wirtschaft (Kapitel 5.1)

- **Z 38 In Ergänzung der landesbedeutsamen Standorte für Industrie und Gewerbe Bernburg und Staßfurt werden die notwendigen industriellen Absatzanlagen [...] als Flächen für Industrie und Gewerbe für die ausschließliche Nutzung als Absatzbecken festgelegt [...]**

Die unter diesem Ziel aufgeführten Absatzbecken als Ergänzung landesbedeutsamer Standorte für Industrie und Gewerbe werden in der Karte 1 mittels flächenhafter Schraffur und Symbol dargestellt. Ebenso ist die Fläche der Abraumhalde in Zielitz, welche als Ergänzungsfläche des regional bedeutsamen Vorrangstandortes Z 40, Nr. 11 „Zielitz“ verstanden werden kann, mittels flächenhafter Schraffur und Symbol dargestellt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Karte 1 sollte für derartige Ergänzungsflächen eine eigenständige Signatur gefunden werden. Diese sollte sich vom gewerblichen Standort,

welcher tatsächlich für eine Ansiedlungen von Industrie- und Gewerbebetrieben entwickelt wurde, unterscheiden (s. Vorschlag siehe Anlage 4).

36. Wirtschaft (Kapitel 5.1)

- **Z 40 [...] Regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe sind: [...]**

In der Begründung zum Ziel Z 40 werden die festgelegten Vorrangstandorte näher beschrieben. Die Angaben zu den verschiedenen Standorten sind jedoch sehr heterogen, teilweise werden die an diesen Standorten tätigen Firmen namentlich benannt, beispielsweise unter Nr. 1 und Nr. 9. Diese namentliche Nennung liest sich für Außenstehende wie Werbung für dort ansässige Unternehmen und deren Produkte. Dies ist für das vorliegende Planwerk nicht angemessen. Zur näheren Erläuterung eines regional bedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe erscheint die Benennung der Branchen zielführender.

37. Luftverkehr (Kapitel 5.3.5)

- **G 73 Dem Standort Flughafen Cochstedt kommt [...] eine Besondere Bedeutung zu. Die Entwicklung [...] als Logistikstandort sowie als Standort für Industrie und Gewerbe ist gesondert zu berücksichtigen und sicherzustellen (LEP 2010; G 67)**

Begründung zu Z 65, Nr. 1 und Nr. 2

Der Grundsatz G 73 sowie die Begründung zu Z 65, Nr. 1 und Nr. 2 sollten überarbeitet werden. Die neue Zielorientierung des privatisierten Verkehrsflughafens Magdeburg-Cochstedt ist nicht berücksichtigt worden. Auf dem Gelände in Cochstedt entsteht ein Nationales Erprobungszentrum für zivile unbemannte Luftfahrtsysteme des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR).

38. Nutzung der Windenergie (Kapitel 5.4.1)

- **Z 82 [...] Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes [...]**

In Satz 2 hat sich ein Tippfehler eingeschlichen „[...] mit der Wirkung eines Eignungsgebietes XXV. [...]“

39. Schutz des Freiraums (Kapitel 6.1)

- **G 93 Die natürlichen, naturnahen und durch menschliche Nutzung geprägten Lebensräume und die darin vorkommenden heimischen Arten sollen [...] in einem günstigen Erhaltungszustand langfristig gesichert werden. Dafür sollen charakteristische naturnahe Ökosysteme [...] den Aufbau langfristiger gesicherter Populationen ermöglichen. In der Region Magdeburg zählen zu diesen Ökosysteme mit besonderer Verantwortung [...]**

Die Verwendung der Begrifflichkeit „Ökosysteme mit besonderer Verantwortung“ erschließt sich nicht, da dieser Begriff nicht definiert ist bzw. in der Begründung ausreichend erläutert wird. Die Bedeutung bleibt somit unscharf und folglich auch die Aussage dieses Grundsatzes. Der Grundsatz scheint auf die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt abzielen und dabei auf die Umsetzung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung innerhalb der benannten Ökosysteme zur Sicherung gefährdeter Arten. Gesetzt den Fall, der Grundsatz soll der Umsetzung eines Biotopverbundes und der Biotopvernetzung im Sinne des § 21 BNatSchG dienen, wäre es förderlich die entsprechenden Begrifflichkeiten des Naturschutzgesetzes zu verwenden. Auch bleibt unklar, wie dieser Grundsatz in der Praxis zu berücksichtigen wäre.

Der Umsetzung des ökologischen Verbundsystems dienen zudem bereits die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und insbesondere die Vorbehaltsgebiete (VBG) für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entsprechend dem Ziel Z 89. Die Vorbehaltsgebiete umfassen „naturreaumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit

ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften“. Mittels Z 90 werden zudem die wildlebenden Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich ihrer Lebensräume gesichert. Eine Dopplung scheint unnötig, auch weil die im Grundsatz G 93 benannten Gebiete nicht in der Karte dargestellt und somit keine räumliche Abgrenzung angegeben wird.

40. Landwirtschaft (Kapitel 6.2.1)

- **G 128 Ackerbau soll in der Magdeburger Börde die dominierende Nutzungsform bleiben. [...]**

Der Grundsatz ist in Teilen identisch mit dem Grundsatz G 20, ergänzend ist lediglich folgender Satz zu finden: „Dies gilt auch vor dem Hintergrund einer behutsamen Weiterentwicklung.“ Es sollte geprüft werden, ob dieser Grundsatz zweimal vorkommen soll und ggf. in welchem Kapitel.

Dennoch ist eine abweichende Begründung im Vergleich zur Begründung zu G 20 zu finden. Auch hier erläutert die Begründung nicht, wie die Viehwirtschaft auf die ökologischen Möglichkeiten der Landschaft einzustellen ist.

Der Verweis auf die Archivfunktion des Bodens erklärt nicht, weshalb die landwirtschaftliche Tierhaltung eine größere Gefahr für die qualitativ hochwertigen Böden darstellt als der Ackerbau, da auch der Ackerbau u.a. durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die maschinelle Bewirtschaftung großer Schläge zur Degradierung der Böden beiträgt.

41. Landwirtschaft (Kapitel 6.2.1)

- **G 129 Sicherung und Förderung des ökologischen Landbaus**

Unlogisch erscheint die Benennung der „konventionellen Landwirtschaft“ in einem Nebensatz innerhalb dieses Grundsatzes. Einerseits wird in voran gestellten Grundsätzen von der „Landwirtschaft“ gesprochen, wenn diese im Allgemeinen gemeint ist. Und zum anderen gibt es im nachfolgenden Grundsatz G 130 (Sonderkulturen) beispielsweise keinen Nebensatz, welcher die konventionelle Landwirtschaft erwähnt.

42. Rohstoffsicherung (Kapitel 6.2.3)

- **G 143 Für die vorsorgliche Absicherung des regionalen Bedarfs der Industrie mit hochwertigen Rohstoffen sind [...] folgende Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt: [...]**
14. Schönebeck-Ost (Iritzer Busch, Kiessand) [...]

Das Vorbehaltsgebiet ist in der Karte 1 nicht auffindbar. Nach unserer Auffassung sollte der Informationsgehalt der Karte grundsätzlich identisch mit dem Inhalt des Erläuterungstextes sein.

Offenbar gibt es bei verschiedenen zeichnerischen Darstellungen flächiger Schraffuren, d.h. Darstellungen verschiedener Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete, Überschneidungen in der Art, dass Vorbehaltsgebiete durch Vorranggebiete überlagert werden und nicht erkennbar sind. Dies ist zu prüfen.

43. Wassergewinnung (Kapitel 6.2.4)

- **G 146 Für die Planungsregion Magdeburg sind folgende Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung festgelegt [...]**

In der Karte 1 sind die Flächen, welche als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung festgelegt sind, sehr schlecht zu erkennen.

44. Tourismus und Erholung sowie Sport und Freizeit (Kapitel 6.2.5)

- **Z 125 In der Planungsregion Magdeburg werden Standorte für Wassersport und wassertouristische Angebote festgelegt [...]**

Die Standorte für Wassersport und wassertouristische Angebote sind nicht in der Karte dargestellt. Diese Standorte werden ebenso wie regionalbedeutsame Sportanlagen (Z 126), Freizeitanlagen (Z 129) oder Kureinrichtungen (Z 127) als Ziel festgelegt und sollten demnach in Analogie zu diesen Einrichtungen in der Karte mittels Symbols verortet werden.

Andernfalls ist die Festlegung als Ziel im Erläuterungsbericht zu prüfen. Nach unserer Auffassung sollte der Informationsgehalt der Karte grundsätzlich identisch mit dem Inhalt des Erläuterungstextes sein.

Im Sinne der Leserfreundlichkeit wäre auch die Benennung und Darstellung der im LEP Beikarte 4 festgelegten Standorte der 1. Priorität, welche in der Planungsregion liegen, wünschenswert.

45. Zeichnerische Darstellung (Karte 1)

Insgesamt ist durch die intensivere Farbgebung der Digitalen Topographischen Karte die Karte 1 deutlich schlechter leserlich als die zeichnerische Darstellung des 1. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg.

Die Planzeichenverordnung findet für den Regionalen Entwicklungsplan (REP) keine Anwendung. Des Weiteren gilt der REP aus den Landesentwicklungsplan entwickelt, auch wenn im REP nicht die gleichen Planzeichen verwendet werden. Somit ist man an keine Vorgaben gebunden. Die Planzeichen sollen gut lesbar und nachvollziehbar sein. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Prüfung einer Anpassung einzelner Symbole und Schraffuren. Aufgrund einer ausgesprochen negativen Image-Übermittlung der Wirtschaftssymbole und -schraffuren sowie der Darstellung der Landeplätze und der Schraffur „Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung“ sollten diese horizontal gespiegelt (beim Landeplatzsymbol noch zusätzlich gedreht) werden. Die Darstellung symbolisiert dann eine zuversichtliche, positive und aufstrebende Grundhaltung. Es handelt sich um die Hoffungsdiagonale von links unten nach rechts oben (Empfehlungen siehe Anlage 4). Die derzeitige Darstellung signalisiert eher Niedergang bzw. Absturz beim Landeplatzsymbol. Das Gleiche gilt für die Schraffur des ländlichen Raumes Typ 1 (Erläuterungskarte 4). Hier sollte die Schraffur in gleicher Weise geändert werden.

In der zeichnerischen Darstellung liegt der Rothenseer Verbindungskanal über der Elbe. Da in diesem Bereich kein Kanal existiert regen wir an die Elbe durchgehend in der Karte 1 darzustellen (s. Anlage 3, Pkt. 17)

46. Erläuterungskarten - Erläuterungskarte 8

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde das „Umspannwerk im Höchstspannungsnetz“ zurückgebaut.

Aus logischen Gründen sollte die Bezeichnung „Gleichstromleitung (SuedOstLink), Planung“ folgendermaßen ergänzt werden: „Höchstspannungsgleichstromleitung (SuedOstLink), Planung“. Bei den in der Legende aufgeführten Stromleitungen „Höchstspannungsleitung, Bestand“ bzw. „Höchstspannungsleitung, Planung“ handelt es sich um Freileitungen in der Spannungsebene von 380 kV. Beim SuedOstLink wird eine Spannungsebene von 525 kV angestrebt. Daher ist die Ergänzung begründet. Des Weiteren führt die Bundesnetzagentur den SuedOstLink als „Höchstspannungsleitung“.

III. Stellungnahmen der Unteren Behörden

47. Untere Bodenschutzbehörde (☎ 0391/540-2737, Frau Schick)

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht keine Anmerkungen, Änderungen oder Ergänzungen. Die bodenschutzrechtlichen Belange einschließlich des vorsorgenden Bodenschutzes wurden in den Abwägungen ausreichend berücksichtigt.

48. Untere Wasserbehörde (☎ 0391/540-2758)

Die untere Wasserbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Folgende Zielsetzungen im Regionalen Entwicklungsplan wären noch angebracht:

1) Zielsetzung, dass die Überschwemmungsgebiete für ein HQ 100 von sämtlicher, nicht standortgebundener Bebauung frei zu halten sind.

2) Zielsetzung auf jeder regionalen Ebene, dass die Ausweisung von Grundstücken zur Wohnbebauung in den B-Plänen künftig so groß zu gestalten und festzusetzen sind, dass eine ausreichende Möglichkeit zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegeben ist. Durch die im Jahre 2011 aufgetretene Vernässungsproblematik, die in nassen Jahren sich wiederholt, sollte dem Regenwasser genügend Fläche zur Versickerung ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken zur Verfügung stehen.

Dasselbe gilt für die Entwässerung der Straßenflächen. Die Belastung der Regen- und Mischwasserkanäle steigt immer weiter an, was zu Problemen bei Starkregenereignissen und bei Hochwasser führt. Die natürliche Rückhaltung ist daher zu präferieren.

3) Generell sollte im Zuge von Tiefbauarbeiten der Nachweis verankert werden, dass sich solche Maßnahmen nicht auf den natürlichen Grundwasserstrom dergestalt auswirken, dass benachbarte Grundstücke beeinträchtigt werden.

4) Im Zuge des Grundwasserschutzes – Punkt 6.1.3 Gewässerschutz – wäre eine Anpassung mit anderen Rechtsnormen, wie z.B. der DüngVO und der KlärschlammVO zu erreichen. In Gebieten, die z.B. eingedeicht sind und früher Poldergebiete waren und oder noch sind, sind sehr hohe Grundwasserstände vorhanden. Solche Gebiete als Ausbringungsflächen für Klärschlamm oder uneingeschränkte Düngung vorzusehen oder zuzulassen kommt dem Grundwasserschutz überhaupt nicht zugute.

49. Untere Immissionsschutzbehörde(☎ 0391/540-2630)

Zum Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im REP (Stand 12/2020, 2. Entwurf) für die Planungsregion Magdeburg, einschließl. Anlagen

In dem neuen Entwurf des REP 12/2020 ist im Anhang 1 als sogenannte „harte Tabu-Zone“ nur ein Abstand von 400 m zu Siedlungsgebieten mit Wohn- und Erholungsnutzung, Außenbereichsbebauungen mit Wohn- und Erholungsnutzung und sogar Kur-, Klinikgebiete und Pfleganstalten beabsichtigt.

Damit wurden Siedlungsgebiete mit Wohn- und Erholungsnutzung, Außenbereichsbebauungen mit Wohn- und Erholungsnutzung und sogar Kur-, Klinikgebiete und Pfleganstalten gleichgestellt. Dies ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zu vertreten.

Gemäß Pkt. 6.1 der TA Lärm (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm) sind diese Gebiete unterschiedlichen Immissionsrichtwerten zugeordnet. Daher sollten auch unterschiedliche Abstände aufgrund der Gebietsnutzung folgerichtig geplant werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb von drei raumbedeutsamen Referenzwindenergieanlagen unterhalb von 600 m Abstand zu Wohnnutzungen nicht mehr ohne Einschränkungen erfolgen kann (zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen bzw.

Belästigungen für die benachbarten Wohnnutzungen durch Schattenwurf am Tag bzw. durch Lärmimmissionen insbesondere während der Nachtzeit). Ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen sei damit nicht mehr zu erwarten.

Es wird daher empfohlen, folgende harten Tabu-Zonen festzulegen:

- zu 1 a) Siedlungsgebiet mit Wohn- und Erholungsnutzung gemäß rechtsverbindlicher Bauleitplanung von mindestens 800 m
- zu 1 b) Außenbereichsbebauungen mit Wohn- und Erholungsnutzung von mindestens 600 m,
- zu 1 c) zu Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten sollte ein harter Abstand von 1.000 m nicht zu unterschreiten werden.

Bei den weichen Tabu-Zonen, als zusätzliche Abstandszonen zu den harten Tabu-Zonen gekennzeichneten Gebieten sollten folgende Maßgaben erfolgen:

- zu 1 a) über die „harte“ Tabuzone hinausgehende Abstandszone von 400 m
- zu 1 b) über die „harte“ Tabuzone hinausgehende Abstandszone von 200 m
- zu 1 c) über die „harte“ Tabuzone hinausgehende Abstandszone von 300 m

Von dieser Regelung sollten bestehende und bereits beantragte Windkraftanlagen in Industrie- und Gewerbeflächen (siehe Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg) ausgenommen werden, soweit die Schutzansprüche von Wohnbebauungen in deren Umgebung sichergestellt werden können.

50. Untere Naturschutzbehörde (☎ 0391/540-2571, Herr Ohst)

Im Umweltbericht zum 2. Entwurf heißt es auf Seite 21 im Kapitel 2.1.4:

„Die meisten Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind bereits durch fachrechtliche Verordnungen bzw. durch die gegenwärtig geltenden Regionalen Entwicklungspläne gesichert“.

Der REP ist ein im Wesentlichen auf die Zukunft gerichtetes Planwerk. Deswegen sollte er sich nicht auf Festlegungen beschränken, die nur die rechtlichen Minimalanforderungen wiederholen. Vorliegend wären also weitere Gebiete als Vorranggebiete auszuweisen, insbesondere in den Lebensräumen, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg bieten sich geeignete Flächen an. Ein Teil der bereits bestehenden Schutzgebiete, zum Teil sogar relativ kleinflächige Gebiete, wurde in den jeweils bestehenden Abgrenzungen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft in den Plan übernommen. Andere Gebiete hingegen, insbesondere die nördlich der Berliner Chaussee gelegenen großflächigen, im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050LSA) gelegenen Flächen des Biederitzer Busches sowie die nördlich des Herrenkrugparks befindlichen Hudewald-, Grünland- und Sukzessionsflächen, die sich zum Hartholzauwald entwickeln, fehlen. All diese Flächen befinden sich im Vorranggebiet für den Hochwasserschutz „Elbe“ (II). Im Textteil des 2. Entwurfs zum REP wird auf Seite 74 dazu gesagt, dass *„Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete oder historische Waldstandorte als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt (wurden), wenn technischer Hochwasserschutz geplant ist (Deich- oder Polderbau)“*. Für die genannten Gebiete trifft dies nicht zu, hier wurden lediglich vorhandene Deiche saniert. Zudem tangieren die sanierten Deiche die nördlich der Berliner Chaussee gelegenen Flächen nur randlich, so dass bis auf den unvermeidlichen Flächenzuwachs durch die Sanierungen keine erheblichen Beeinträchtigungen stattgefunden haben. Es spricht also nichts dagegen, diese Flächen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen. Dies wird hiermit angeregt.

Beim Umflutkanal liegen die Verhältnisse ähnlich. Zwar liegt hier das Primat eindeutig beim Hochwasserschutz, gleichwohl sollte auch hier mehr als das auf Seite 73 in Z 93 Satz 2 genannte Ziel angestrebt werden, das ja nur das bereits für Natura-2000-Gebiete gesetzlich verankerte Verschlechterungsverbot umfasst. Es wird angeregt, das Ziel wie folgt zu formulieren: „Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten **und zu entwickeln**“.